



Beschluss der Landesregierung Nr. 3268 vom 16.09.2002

Regelung für die Ausübung des Raftings und des Kanusports auf Wasserläufen

....omissis....

- 1) Die Ausübung des Raftings ist auf die in der Anlage I angeführten Wasserläufe sowie auf die jeweils daneben angegebene Jahres- und Tageszeit beschränkt, und der Kanusport ist nur in den, in Anlage II angegebenen Gewässerabschnitten erlaubt. Die Anlagen I und II sind Bestandteil dieses Beschlusses.
- 2) In den, in der Anlage I nicht enthaltenen Wasserläufen ist die Ausübung des Raftings ganzjährig verboten; ebenso ist in den, in der Anlage II nicht angegebenen Gewässerabschnitten jedwedes Kanufahren untersagt.
- 3) In den, entlang der Raftingstrecken vorhandenen, geschützten Biotopen ist jeder Ein- und Ausstieg zu bzw. aus den Wasserfahrzeugen verboten.
- 4) Der für die Fischerei zuständige Landesrat kann Ausnahmen zu der in Punkt 1 genannten Regelung erlauben.
- 5) Es wird festgehalten, dass die Überwachung der obgenannten Einschränkungen den im Artikel 16 Absatz 1 des L.G. vom 9. Juni 1978, Nr. 28, in geltender Fassung, genannten Aufsichtsorganen obliegt.
- 6) Der eigene Beschluss vom 24. Juni 2002, Nr. 2206, ist hiermit widerrufen
- 7) Die gegenwärtige Maßnahme wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht.

Anlage I: DIE BEFAHRBAREN RAFTINGSTRECKEN

Raftingstrecken	erlaubter Zeitraum	
	Jährlich	täglich
Eisack von Trens bis Franzensfeste und ab Staumauer Franzensfeste bis Neustift	10.05. – 20.09.	9,00 – 18,00
Rienz von Kniepass bis zum Mühlbacher Stausee	10.05. – 20.09.	9,00 – 18,00
Ahr von Steinhaus bis Mühlen	10.05. – 20.09.	9,00 – 18,00
Ahr von Mühlen bis zur Gatzau bei Gais	01.06. – 20.09.	9,00 – 18,00
Etsch zwischen Göflan und Latsch sowie von E-Werkrückgabe unter Kastelbell bis Rabland	10.05 – 20.09.	9,00 – 18,00
Passer von der Brücke nach Mörré bis zur Riffianerbrücke	10.05.- 20.09.	9,00 – 18,00
Etsch zwischen Gargazon und Sigmundskron	15.10. – 15.04.	keine Einschränkung

Anlage II: DIE BEFAHRBAREN KANUSTRECKEN

Kanustrecken zusätzliche zeitliche Einschränkungen

Etsch zwischen Göflan und Latsch sowie von E-Werk Rückgabe in Kastelbell bis zur Töll	Kanu-Fahrverbot an allen Sonntagen
Etsch von der Passermündung bis Salurn, Eisack von Sterzing bis Franzensfeste, von der Rienzmundung bis Klausen und von E-Werk Rückgabe in Kardaun bis Einfluss in die Etsch sowie Rienz von Kniepass bis Mühlbacher Stausee	Keine Einschränkung
Passer von Gomion bis zum Riffianer Fußballplatz, Rienzschlucht ab der Mühlbacher Staumauer, Eisack ab Franzensfester Staumauer bis zur Rienzmundung, Talfer flußabwärts von Astfeld, Gader von Zwischenwasser bis zum Einfluss in die Rienz und Ahr von Steinhaus bis zum Staubereich beim Kniepass (Rienz)	befahrbar vom 15. April bis 15. September täglich ab 10,°° Uhr, an Sonn- und Feiertagen nur bis 18°° Uhr
Passer von der Meraner Gilf bis zum Einfluss in die Etsch	befahrbar vom 15. April bis 15. September täglich ab 10,°° Uhr, an Sonn- und Feiertagen nur bis 18°° Uhr, sowie an Samstagen nur von 13,°° Uhr bis 18°° Uhr
Mareiterbach vom Fischteich in Unterackern bis zur Mündung in den Eisack	befahrbar vom 1. Juni bis 30. August als Übungsstrecke örtlicher Vereine